

# BEKANNTMACHUNG



**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan  
„Alter Wertstoffhof“, Kirchroth (Verfahren nach § 13a BauGB);  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und  
öffentliche Auslegung der Planungsentwürfe gemäß § 13a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB  
sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Kirchroth hat in seiner Sitzung am 28. März 2023 beschlossen, für die Grundstücke Fl.-Nr. 48 (Teil) und 49 der Gemarkung Kirchroth den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Alter Wertstoffhof", Kirchroth aufzustellen. Der Planbereich wird als Dorfgebiet (MD) und als öffentliche Verkehrs- und Grünfläche dargestellt.

Die Entwürfe zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Alter Wertstoffhof“, Kirchroth in der Fassung vom 09. August 2023 mit planlichen und textlichen Festsetzungen, Hinweisen und Begründung liegen in der Zeit

**vom 18. August 2023  
bis 19. September 2023**



im Rathaus der Gemeinde Kirchroth in 94356 Kirchroth, Regensburger Straße 22 (Zimmer Nr. 11) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.kirchroth.de](http://www.kirchroth.de) veröffentlicht.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB **abgesehen**. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB **verzichtet**.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchroth, 09. August 2023  
Gemeinde Kirchroth:

  
Matthias Fischer  
Erster Bürgermeister



## Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Aushang in: Kirchroth (Rathausplatz)  
angeheftet am: 10. August 2023  
abgenommen am: 21. September 2023